



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/440)*]

72/193. Förderung der praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind, und hervorhebend, von welcher grundlegender Bedeutung die Menschenrechte bei der alltäglichen Strafrechtspflege und Verbrechensverhütung sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/230](#) vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren, innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen,

eingedenk des ausgedehnten, in den Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen gipfelnden Konsultationsprozesses, der sich über fünf Jahre erstreckte und fachliche Vorkonsultationen mit Sachverständigen, Tagungen in Wien, Buenos Aires und Kapstadt (Südafrika) sowie die aktive Mitwirkung und Beiträge von Mitgliedstaaten aus allen Regionen umfasste, mit Unterstützung von Vertretern des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und anderer Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, von zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, von Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Weltgesundheitsorganisation, sowie von nichtstaatlichen Organisationen



und einzelnen Sachverständigen auf dem Gebiet der Strafvollzugswissenschaft und der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution [70/175](#) vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)“, in der sie die vorgeschlagene Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen als die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen“ verabschiedete und die Empfehlung der Sachverständigengruppe billigte, diese Mindestgrundsätze als „Nelson-Mandela-Regeln“ zu bezeichnen, zu Ehren des Vermächtnisses des verstorbenen Präsidenten Südafrikas, Nelson Rolihlahla Mandela, der in seinem Kampf für globale Menschenrechte, Gleichheit, Demokratie und die Förderung einer Kultur des Friedens 27 Jahre im Gefängnis verbrachte;

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution [70/175](#) beschloss, den Rahmen des alljährlich am 18. Juli begangenen Internationalen Nelson-Mandela-Tages¹ so zu erweitern, dass er auch dazu genutzt wird, humane Haftbedingungen zu fördern, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gefangene auch weiterhin Teil der Gesellschaft sind, und die Arbeit von Vollzugsbediensteten als einen besonders wichtigen Dienst an der Gesellschaft wertzuschätzen, und zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bat, den Anlass auf geeignete Weise zu begehen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in derselben Resolution die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bat, auf ihren kommenden Tagungen zu erwägen, die Sachverständigengruppe zu dem Zweck wieder einzusetzen, die gewonnenen Erkenntnisse, die Mittel zur Fortsetzung des Austauschs bewährter Verfahrensweisen und die Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln aufzuzeigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/188](#) vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Menschenrechte in der Rechtspflege“, in der sie die Annahme der Nelson-Mandela-Regeln begrüßte, anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten, und daran erinnerte, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählen und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuendes Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

in Bekräftigung ihrer Resolution [71/209](#) vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, die Nelson-Mandela-Regeln soweit angezeigt und eingedenk ihres Geistes und Zwecks anzuwenden, und die Mitgliedstaaten ermutigte, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten,

¹ Siehe Resolution [64/13](#).

unter Hinweis auf andere Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen und mit Alternativen zum Freiheitsentzug, namentlich die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen², den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen³, die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁴, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵, die Leitlinien für die Kriminalprävention⁶ und die Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen⁷,

eingedenk der Notwendigkeit, in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, Wachsamkeit zu üben, wie in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁸, den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁹, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁰, und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹¹ gefordert wird,

eingedenk dessen, dass in der zum Abschluss des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im April 2015 in Katar angenommenen Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit¹² auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, Maßnahmen für Gefängnisinsassen umzusetzen und zu verstärken, die sich auf Bildung, Arbeit, medizinische Versorgung, Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung und Rückfallverhütung konzentrieren, sowie die Schaffung und Stärkung von Maßnahmen zur Unterstützung der Familien von Insassen zu erwägen, gegebenenfalls die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern und zu unterstützen und die Prozesse der ausgleichsorientierten Justiz und anderen Prozesse zur Unterstützung einer erfolgreichen Wiedereingliederung zu überprüfen oder zu reformieren,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Überbelegung auf den Genuss der Menschenrechte durch Gefangene,

² Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³ Resolution 43/173, Anlage.

⁴ Resolution 45/111, Anlage.

⁵ Resolution 45/110, Anlage.

⁶ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷ Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁸ Resolution 40/33, Anlage.

⁹ Resolution 45/112, Anlage.

¹⁰ Resolution 45/113, Anlage.

¹¹ Resolution 65/229, Anlage.

¹² Resolution 70/174, Anlage.

feststellend, dass der Informations- und Erfahrungsaustausch und die technische Hilfe weiter gestärkt werden müssen, um im Bedarfsfall die Bedingungen in Haftanstalten zu verbessern und verschiedene ernste Herausforderungen wie Überbelegung anzugehen und dabei die einschlägigen internationalen Standards und Normen zu berücksichtigen,

unterstreichend, dass die Nelson-Mandela-Regeln ungeachtet ihres nicht bindenden Charakters in ihrer Gesamtheit die Mindestbedingungen darstellen, die von den Vereinten Nationen als geeignet angenommen worden sind, und die allgemein als gut anerkannten Grundsätze und Verfahrensweisen für die Behandlung der Gefangenen und die Vollzugsverwaltung darlegen,

Kenntnis nehmend von der Vielfalt der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechtsrahmens und unter Berücksichtigung des Geistes und des Zwecks der Regeln nach Bedarf anpassen können,

mit Besorgnis feststellend, dass in verschiedenen Teilen der Welt Herausforderungen in Bezug auf eine den internationalen Standards und Normen folgende Vollzugsverwaltung fortbestehen, darunter Überbelegung, schlechte Haftbedingungen, die ernste gesundheitliche Folgen haben können, und die Anwesenheit von Personen, die als Hochrisikogefangene eingestuft werden,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich darum zu bemühen, die Haftbedingungen zu verbessern und die praktische Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹³ als die universell anerkannten und aktualisierten Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen zu fördern, die Regeln bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahrensweisen für Haftanstalten als Leitfaden zu verwenden, weiter bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Regeln aufzuzeigen und ihre Erfahrungen beim Umgang mit diesen Herausforderungen weiterzugeben;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten anzugehen, unter anderem indem sie die Verfügbarkeit und die Anwendung von Alternativen zu Untersuchungshaft und zu freiheitsentziehenden Strafen verstärken, eingedenk der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹¹, und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, Mechanismen zur Verbrechenverhütung, Programme für vorzeitige Entlassung und Rehabilitation und die Effizienz und die Kapazität des Strafjustizsystems verbessern;

3. *begrüßt* die Bildung der Gruppe der Freunde der Nelson-Mandela-Regeln mit Sitz in Wien als einer informellen und offenen Gruppe gleichgesinnter Mitgliedstaaten und begrüßt außerdem das während der sechszwanzigsten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege abgehaltene erste Treffen der Gruppe, auf dem die Gruppe die nachstehenden Hauptziele beschloss:

a) die durch die Annahme der Nelson-Mandela-Regeln für die Vollzugsverwaltung und die Reform von Haftanstalten erzeugte Dynamik durch die Bekanntmachung der Regeln und die weltweite Förderung ihrer praktischen Anwendung aufrechterhalten;

¹³ Resolution [70/175](#), Anlage.

b) auf künftigen Tagungen der Kommission Sachverständigenkonsultationen zu vorrangigen Aspekten der Vollzugsverwaltung einberufen und gegebenenfalls die Erzielung gemeinsamer Standpunkte erleichtern;

c) als Hauptmechanismus für die Unterstützung der technischen Hilfe fungieren, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms zur Bewältigung von Herausforderungen im Strafvollzug leistet;

d) die möglichst breite Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der alljährlichen Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli ermöglichen, mit dem zusätzlichen Ziel, humane Haftbedingungen zu fördern;

4. *dankt* der Regierung Südafrikas dafür, dass sie die Gruppe der Freunde der Nelson-Mandela-Regeln ins Leben gerufen und ihren Vorsitz übernommen hat, in Fortsetzung der Führungsrolle, die sie während des gesamten Prozesses der Überprüfung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen wahrgenommen hat, so auch durch die Ausrichtung des letzten Treffens der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 2. bis 5. März 2015 in Kapstadt (Südafrika);

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, aktiv an der Gruppe der Freunde der Nelson-Mandela-Regeln mitzuwirken, um ein informelles Forum für den Austausch von Auffassungen, Erfahrungen und Herausforderungen in Bezug auf die praktische Anwendung der Regeln zu schaffen;

6. *ist sich bewusst*, dass gut geführte Haftanstalten und eine mit den internationalen Standards und Normen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übereinstimmende Behandlung der Gefangenen auch einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁴ durch die Mitgliedstaaten und zur Erreichung von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und insbesondere von Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) leisten können;

7. *begrißt und anerkennt* das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichtete Globale Programm zur Bewältigung von Herausforderungen im Strafvollzug und die technische Hilfe und die Beratenden Dienste, die es Mitgliedstaaten auf Antrag bereitstellt, mit den drei Schwerpunktbereichen Rationalisierung der Entscheidungen in Bezug auf Inhaftierung, Verbesserung der Haftbedingungen und Stärkung der Vollzugsverwaltung und Unterstützung der sozialen Wiedereingliederung von Gefangenen nach ihrer Entlassung;

8. *erklärt erneut*, dass bewährte Verfahrensweisen im Bereich der Vollzugsverwaltung, die auf den internationalen Standards und Normen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beruhen, die Grundlage der Behandlung aller Kategorien von Gefangenen bilden sollen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wertvoll die Nelson-Mandela-Regeln bei der Bewältigung der mit Hochrisikogefangenen verbundenen besonderen Herausforderungen sind;

9. *begrißt* die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in enger Zusammenarbeit mit nationalen Sachverständigen aus Mitgliedstaaten und mit finanzieller Unterstützung der Regierung Deutschlands durchgeführten Arbeiten im Bereich der technischen Hilfe zu den Nelson-Mandela-Regeln, darunter die Leitlinien zur

¹⁴ Resolution [70/1](#).

Unterstützung der Strafvollzugsbehörden bei der Anwendung der Regeln, auch in Bezug auf den Umgang mit Hochrisikogefangenen;

10. *begrißt außerdem* die finanzielle Unterstützung durch die Regierung Katars zugunsten der Umsetzung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit¹² in Form eines vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführten Programms der technischen Hilfe, das eine gesonderte Komponente zur Förderung der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Gefangenen umfasst;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin für eine weite Verbreitung der Nelson-Mandela-Regeln Sorge zu tragen, Leitlinien zu erarbeiten und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Strafvollzugsreform bereitzustellen, mit dem Ziel, mit den Regeln übereinstimmende Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Vorgehensweisen auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu erarbeiten und zu stärken;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die praktische Umsetzung der Nelson-Mandela-Regeln zu erleichtern;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen dafür zuzuweisen, die Verbesserung der Haftbedingungen unter anderem durch die Sanierung und Modernisierung von Haftanstalten und die Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die beschriebenen Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln beizutragen, und bittet sie, ihre Zusammenarbeit und ihr gemeinsames Vorgehen fortzusetzen.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017